Eigenbetrieb "Kliniken des Landkreises Kassel"

---

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand: 1. Januar 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.397.892,00			229.052,00
		1.397.892,00		229.052,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf	1.192.887,93			1.229.489,93
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	9,00			9,00
3. Technische Anlagen	189.643,00			29.191,00
4. Einrichtungen und Ausstattungen	3.477.172,00			2.665.022,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00			177.373,37
		4.859.711,93		4.101.085,30
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	5.000,00			5.000,00
		5.000,00		5.000,00
			6.262.603,93	4.335.137,30
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	752.486,16			758.858,86
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	131.800,00			216.773,75
		884.286,16		975.632,61
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.112.188,07			4.899.182,88
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	16.943.190,04			21.456.816,43
davon nach dem KHEntgG: EUR 16.073.001,90 (Vj: EUR 20.144.228,29)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	676.832,47			36.805,72
		24.732.210,58		26.392.805,03
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		9.262.680,58		5.908.208,61
			34.879.177,32	33.276.646,25
C. Ausgleichsposten nach dem KHG				
1. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung			1.786.054,24	1.786.054,24
			1.786.054,24	1.786.054,24
D. Rechnungsabgrenzungsposten			220.545,99	166.886,13
			43.148.381,48	39.564.723,92

PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00			2.000.000,00
II. Kapitalrücklagen	26.832.644,98			26.832.644,98
III. Jahresfehlbetrag	-13.845.641,31			-15.680.962,69
			14.987.003,67	13.151.682,29
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens				
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	5.444.383,36			3.299.741,32
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	5.040,00			15.120,00
			5.449.423,36	3.314.861,32
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	8.200,00			28.421,00
2. Sonstige Rückstellungen	5.569.628,74			5.824.206,73
			5.577.828,74	5.852.627,73
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.633.058,19			5.584.179,93
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 309.760,86 (Vj: EUR 3.467.279,93)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 6.323.297,33 (Vj: EUR 2.116.900,00)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.271.378,20			1.685.790,56
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.271.378,20 (Vj: EUR 1.685.790,56)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger	399.802,76			0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 399.802,76 (Vj: EUR 0,00)				
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	6.851.180,31			8.131.717,03
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.851.180,31 (Vj: EUR 8.131.717,03)				
davon nach dem KHEntgG: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	975.641,09			1.819.648,94
davon aus Steuern: EUR 420.770,10 (Vj: EUR 389.921,14)				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 680.426,62 (Vj: EUR 1.318.948,94)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 295.214,47 (Vj: EUR 500.700,00)				
			17.131.060,55	17.221.336,46
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung			3.065,16	24.216,12
			43.148.381,48	39.564.723,92

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

			2025 EUR	2024 EUR
1.	Erlöse aus Krankenhausleistungen		34.338.594,26	33.640.358,96
2.	Erlöse aus Wahlleistungen		149.586,52	217.145,14
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses		2.282.548,51	2.257.506,19
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte		275.594,84	292.784,62
4a.	Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten		5.418.101,82	4.939.709,33
	davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 3.947.705,51 (Vj: EUR 3.762.810,88)			
5.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-84.973,75	16.550,87
6.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand		218.625,92	570.052,47
7.	Sonstige betriebliche Erträge		4.571.939,69	1.815.405,31
			47.170.017,81	43.749.512,89
8.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-26.089.476,85		-23.897.507,79
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-5.803.874,76		-5.106.653,00
	davon für Altersversorgung: EUR -1.318.907,97 (Vj: EUR -1.178.391,87)			
			-31.893.351,61	-29.004.160,79
9.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-5.321.238,63		-5.440.208,21
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.960.688,20		-12.690.768,26
			-14.281.926,83	-18.130.976,47
			-46.175.278,44	-47.135.137,26
	Zwischenergebnis		**994.739,37**	**-3.385.624,37**
10.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		1.954.973,75	2.004.391,84
11.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		928.436,49	657.059,98
12.	Erträge aus der Auflösung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung		21.150,96	21.150,96
13.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		-1.782.479,81	-2.004.391,84
			1.122.081,39	678.210,94
14.	Abschreibungen			
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-958.158,16		-871.859,22
			-958.158,16	-871.859,22
15.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-14.737.851,46	-11.783.529,42
			-15.696.009,62	-12.655.388,64
	Zwischenergebnis		**-13.579.188,86**	**-15.362.802,07**
16.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.102,50	2.730,24
	davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 3.100,00 (Vj: EUR 0,00)			
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-230.891,46	-290.392,54
	davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR -7.270,00 (Vj: EUR -5.243,00)			
			-226.788,96	-287.662,30
18.	Steuern		-39.663,49	-30.498,32
	davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR -37.017,39 (Vj: EUR -28.421,40)			
19.	**Jahresfehlbetrag**		**-13.845.641,31**	**-15.680.962,69**

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeines

Der Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel hat seinen Sitz in Wolfhagen und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRA 18004 eingetragen.

Der Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen des Landkreises Kassel.

Der vorliegende Jahresabschluss ist, soweit nicht anders im Anhang angegeben, grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach den Bestimmungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den Bestimmungen der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) aufgestellt.

Der Eigenbetrieb hat vom Wahlrecht gem. § 1 Abs. 3 KHBV Gebrauch gemacht und die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anlagenspiegel nach den Anlagen eins bis drei der KHBV gegliedert. Es ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen in der Postendarstellung gegenüber dem Vorjahresabschluss, soweit nicht im Folgenden anders im Anhang angegeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Wesentlichen und soweit nicht an anderer Stelle des Anhangs erwähnt, unverändert ausgeübt.

Die geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) beachtet.

Das **Anlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten und - soweit abnutzbar - abzüglich planmäßiger Abschreibungen über voraussichtliche, branchenübliche Nutzungsdauern bewertet. Die Herstellungskosten umfassen die handelsrechtlich aktivierungspflichtigen Kosten. Bei nachhaltiger Wertminderung werden Gegenstände des Anlagevermögens mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Bei Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung werden entsprechende Zuschreibungen bis maximal zu den historischen fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Die Abgrenzungsverordnung wurde beachtet. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten in Höhe von netto EUR 250,01 bis netto EUR 1.000,00 werden in Anlehnung an ertragsteuerliche Vorschriften Sammelposten gebildet und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die im Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen vereinnahmten Zuwendungen (Fördermittel) werden passivisch dargestellt.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgte grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Der Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel rechnet seit dem Erwerb der Klinikbetriebe vollständig nach dem KHEntgG ab. Patientenleistungen, die zum Jahresende als **unfertige Leistung** bewertet werden, betreffen Patienten, die im Berichtszeitraum aufgenommen und im Folgejahr entlassen werden („Überlieger“). Ausgehend von den Bewertungsrelationen pro Fall x Landesbasisfallwert (=Erlös pro Fall) erfolgt retrograd eine Bewertung der Überlieger nach der auf das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 anteilig entfallenden Verweildauer des Patienten.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit ihrem Nominalwert angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden darüber hinaus durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Nicht wertberichtigte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden um eine Pauschalabwertung gemindert, die das allgemeine Ausfallrisiko berücksichtigt.

Im Bereich der Pauschalwertberichtigung wurde eine Wertberichtigung auf 2 % des relevanten noch nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestandes vorgenommen.

Die **flüssigen Mittel** sind zu Nennwerten angesetzt.

Der unter den **Ausgleichsposten nach dem KHG** ausgewiesene **Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung** stellt eine Bilanzierungshilfe dar und nicht einen handelsrechtlichen Vermögensgegenstand. Dieser wird entsprechend § 5 Abs. 5 KHBV gebildet und bildet den Wertverzehr seit Einführung der dualen Finanzierung und des KHG (Jahr 1972) von Investitionen ab, die vor der Einführung der dualen Finanzierung und des KHG erfolgten.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Das Stammkapital wird als **gezeichnetes Kapital** ausgewiesen und ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens** (aus Fördermitteln nach dem KHG) entsprechen den Restbuchwerten der hiermit angeschafften Anlagegegenstände. Erhaltene Zuwendungen, zur Finanzierung von Investitionen des Berichtsjahres, erhöhen die Sonderposten. In der Fortschreibung von Sonderposten vermindern sich diese fristenkongruent zu den jeweiligen Anlagegegenständen.

Bei der Bemessung der **sonstigen Rückstellungen** wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Sie sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen wird gemäß § 277 Abs. 5 HGB im Zinsaufwand ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** umfassen unter anderem erhaltene, aber noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach KHG (Investitionspauschale).

Der **Ausgleichsposten aus Darlehensförderung** umfasst Fördermittel, die gewährt wurden für Lasten aus Darlehen, die vor Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten aufgenommen worden sind.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften der KHBV aufgestellt.

Erlöse aus Krankenhausleistungen umfassen vor allem Erlöse der Krankenhäuser aus DRG und Sonderentgelten, ferner in untergeordnetem Umfang, Erlöse aus vor- und nachstationärer Behandlung (§115a SGB V) sowie Hybrid Erlöse (§115 f. SGBV). Im Wesentlichen handelt es sich um Erlöse aus stationärer Leistungserbringung.

Die **Erlöse aus Wahlleistungen** beinhalten Erlöse gesondert berechneter Unterkunft, Kommunikation (Telefon- und Internetzugang) sowie weitere Erlöse aus sonstigen nichtärztlichen Wahlleistungen der Krankenhäuser und zudem die Erlöse aus wahlärztlichen Leistungen. Erlöse aus wahlärztlichen Leistungen fließen dem Krankenhaus zu, wenn leitende Ärzte kein eigenes Liquidationsrecht haben. Ärzte werden in dem Fall im Innenverhältnis an den entsprechenden Erlösen beteiligt oder haben ein Festgehalt, das wahlärztliche Leistungen bereits berücksichtigt.

Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses umfassen Erlöse aus Krankenhausambulanzen sowie Erlöse aus ambulanten Operationen (§115b SGB V) der Krankenhäuser.

Nutzungsentgelte der Ärzte beinhalten Erlöse für die Nutzung von Einrichtungen oder von Personal der Krankenhäuser durch leitende Ärzte, die Entgelte entrichten, sofern sie die entsprechende Leistungserbringung gegenüber dem Patienten selbst liquidieren.

Die **Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten,** beinhalten alle übrigen Erträge aus dem Verkauf oder der Verpachtung von Produkten sowie der Erbringung von Dienstleistungen der Krankenhäuser, sofern diese Erlöse nicht den Posten 1 bis 4 der Gewinn- und Verlustrechnung zugerechnet wurden. Es handelt es sich im Wesentlichen dabei um Erlöse aus den Hilfs- und Nebenbetrieben wie beispielsweise der Vermietung von Gebäudeflächen und Parkraum, ferner aus dem Catering für Dritte und Personal sowie aus Kooperationen.

Die Summe aus Erlösen aus Krankenhausleistungen, aus Wahlleistungen, aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses, Nutzungsentgelten der Ärzte sowie Umsatzerlösen nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten, entsprechen den Umsatzerlösen i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

Ausgleichsbeträge aus Budgetverhandlungen für frühere Jahre (TEUR 3.948, Vorjahr: TEUR 3.763) wurden in 2025 – abweichend zum Vorjahr, unter den Umsatzerlösen nach § 277 Absatz 1 des HGB, statt unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen insbesondere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die **Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen** bildet die Veränderung der Leistungsabgrenzung jener Patienten ab, die über den Bilanzstichtag hinweg behandelt werden (vgl. zudem Angaben zu den unfertigen Leistungen).

Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen beinhalten insbesondere Fördermittel für Investitionen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Zeitpunkt der Buchung ist der Zugang des Bewilligungsbescheides, nicht der Zeitpunkt des Geldeinganges.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens dienen im Wesentlichen der ergebniswirksamen Neutralisierung von Abschreibungen auf geförderte Anlagegüter und resultieren hauptsächlich aus der Auflösung von Sonderposten.

Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens neutralisieren Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen, insbesondere nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Zeitpunkt der Ersterfassung als Verbindlichkeit ist der Zugang des Bewilligungsbescheides.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel (Anlage A zum Anhang) ersichtlich.

Vorräte

Die Vorräte betreffen unter den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen die Bestände auf den Stationen und anderen Verbrauchsstellen. Bei den unfertigen Leistungen in Höhe von TEUR 132 (i. V. TEUR 217) handelt es sich um die gemäß KHEntgG abgegrenzten Leistungen des Vorjahres („Überlieger“).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Darstellung der Restlaufzeiten der ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände:

	31.12.2025		
	Beträge mit Restlaufzeiten		
	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	Gesamtbetrag
	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.112	0	7.112
i.V. .	(4.899)	(0)	(4.899)
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	16.943	0	16.943
i.V.	(21.457)	(0)	(21.457)
sonstige Vermögensgegenstände	676	0	676
i.V.	(37)	(0)	(37)
Berichtsjahr	24.731		24.731
i.V.	(26.393)	(0)	(26.393)

Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Erlösausgleichen über TEUR 16.073 (i. V. TEUR 20.144) sowie Forderungen aus Fördermitteln nach dem KHZG in Höhe von TEUR 870 (i. V. TEUR 1.313).

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital wird durch den Landkreis Kassel gehalten. Das Stammkapital ist vollständig in Höhe von TEUR 2.000 (i. V. TEUR 2.000) eingezahlt.

Der Landkreis hat im Geschäftsjahr 2025 insgesamt TEUR 16.000 als Abschlag auf den Verlustausgleich 2025 gezahlt.

Durch den Beschluss des Landkreises Kassel vom 27. Mai 2025 wurde der Jahresabschluss 2024 festgestellt und der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 15.680.962,69 der Kapitalrücklage entnommen.

Im Übrigen wird auf die Darstellung im Lagebericht und den dort enthaltenen Eigenkapitalveränderungsspiegel verwiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen im Einzelnen:

	Stand 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2025	davon Zuf. Aufzins.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuerrückstellungen	28.421,00	20.221,00	0,00	0,00	8.200,00	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	1.417.600,00	53.495,03	1.364.104,97	0,00	0,00	0,00
Jubiläumsrückstellung	70.306,00	2.756,00	25.720,00	5.370,00	47.200,00	5.370,00
variable Gehaltsbestandteile	1.375.749,50	512.375,57	467.537,56	552.847,69	948.684,06	0,00
Kooperationspartner	10.400,00	0,00	0,00	9.600,00	20.000,00	0,00
Archivierung	94.300,00	12.900,00	0,00	32.200,00	113.600,00	-3.100,00
Jahresabschluss-/ Prüfungskosten	41.070,00	41.070,00	0,00	42.720,00	42.720,00	0,00
Urlaubsrückstellungen/ Überstundenrückstellung	907.176,23	907.176,23	0,00	822.374,32	822.374,32	0,00
Altersteilzeitverträge	604.571,00	56.100,00	516.171,00	1.900,00	34.200,00	1.900,00
Risiko wegen Prüfung MD	442.050,00	195.819,42	215.230,58	244.000,00	275.000,00	0,00
Ausstehende Rechnungen	861.000,00	0,00	0,00	525.850,36	1.386.850,36	0,00
Sonstige	0,00	0	0	1.879.000,00	1.879.000,00	0,00
Gesamt:	**5.852.643,73**	**1.801.913,25**	**2.588.764,11**	**4.115.862,37**	**5.577.828,74**	**4.170,00**

Die Aufzinsung beläuft sich auf TEUR 7 (i. V. TEUR 5) und wird gemäß § 277 Abs. 5 HGB im Zinsaufwand ausgewiesen. Die Abzinsung beläuft sich auf TEUR 3 und wird im Zinsertrag ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Darstellung der Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ist der Anlage B zum Anhang zu entnehmen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber der Klinikum Kassel GmbH in Höhe von TEUR 498 (i. V. TEUR 689,6). Das Darlehen wird quartalsweise mit TEUR 45,6 getilgt.

Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht betreffen in voller Höhe noch nicht verwendete Fördermittel.

IV. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse aus Kreditverträgen:

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Personalbezogene Verpflichtungen:

Mittelbare Versorgungsverpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB bestehen im Rahmen der Altersversorgung durch die die Kommunale Versorgungskassen Kurhessen Waldeck (KVK), Kassel, und sind nicht zu passivieren. Zum Bilanzstichtag lässt sich kein Dotierungsbetrag ermitteln.

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck, Sondervermögen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel.

Der Umlagesatz beträgt unverändert zum Vorjahr 6,5 %, davon sind 0,65 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen und 5,85 % vom Arbeitgeber. Zudem wird ein Sanierungsgeld durch einen jährlichen Beitragsbescheid der KVK festgelegt. Das Sanierungsgeld ist dazu bestimmt, den zusätzlichen Finanzierungsaufwand aus den im früheren Gesamtversorgungssystem erworbenen Leistungsanwartschaften und -ansprüchen zu decken. Der jährlich von der KVK zu erhebende Gesamtbetrag wird auf die Mitglieder anteilig umgelegt.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug im Jahr 2025 ca. EUR 25,3 Mio. die gezahlte Umlage ca. EUR 1 Mio. sowie das Sanierungsgeld TEUR 414.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Der Eigenbetrieb hat im üblichen Rahmen Geräte gemietet oder geleast. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich daraus im üblichen Rahmen.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse aus dem Betrieb des Eigenbetriebs entsprechend des § 277 Abs. 1 HGB ergeben sich aus Anlage 2 der KHBV wie folgt:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	34.339	33.640
2. Erlöse aus Wahlleistungen	150	217
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	2.283	2.258
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	275	293
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	5.418	4.940
	42.465	**41.348**

Abweichend zum Vorjahr sind die Ausgleichsbeträge aus Budgetverhandlungen für frühere Jahre (TEUR 3.948, Vorjahr: TEUR 3.763) nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sondern unter den Umsatzerlösen nach § 277 Absatz 1 des HGB ausgewiesen.

Die Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB beinhalten im Berichtsjahr u. a. Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen.

VI. Sonstige Angaben

Mitarbeiter nach Berufsgruppen

Im Jahresdurchschnitt wurden ohne Auszubildende/r / Schüler/innen / Praktikanten/innen 466 Köpfe bzw. 322 VK beschäftigt (i. V. 451 Köpfe bzw. 307 VK).

Es wurden durchschnittlich die folgende Anzahl an Vollkräften (inkl. Auszubildende/r / Schüler/innen / Praktikanten/innen) beschäftigt:

	2025	2024	Veränderung
Ärztlicher Dienst	48,6	38,9	9,7
Pflegedienst	123,5	122,6	0,9
Medizinisch-technischer Dienst	40,6	40,5	0,1
Funktionsdienst	28,6	27,5	1,1
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	20,1	18,4	1,7
Reinigungsdienst	19,9	20,7	-0,8
technischer Dienst	7,6	7,3	0,3
Verwaltungsdienst	30	29,3	0,7
Sonstige	3,6	1,4	2,2
Vollkräfte (VK; Vollzeitäquivalent - Mitarbeiter) gesamt:	**322,5**	**306,6**	**15,9**

Betriebsleitung

Als Betriebsleiter vertrat den Eigenbetrieb im Geschäftsjahr:

- Herr Silvan Uick, Betriebswirt

Auf die Angabe der Höhe der Bezüge der Betriebsleitung wird mit Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Betriebskommission

Folgende Mitglieder der Betriebskommission für 2025 sind gewählt sowie Mitglied in der Betriebskommission des Geschäftsjahres:

- Herr Andreas Siebert (Vorsitzender)
- Herr Friedhelm Becker
- Herr Christian Strube
- Herr Stefan Denn
- Herr Malte Fehling
- Frau Anna-Lena Habel-Steinhardt
- Herr Ulrich Meßmer
- Frau Iris Wetzel
- Frau Monika Woizeschke-Brück
- Herr Torben Busse
- Herr Karl-Heinz Löber
- Frau Adelheid Römer-Bornmann (ab 08.05.2025)
- Herr Heiko Weiershäuser

- Frau Kathrin Kleinschmidt
- Frau Ina Herwig

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden Sitzungsgelder (inklusive Fahrtkostenerstattungen) in Höhe von EUR 811 gezahlt.

Konzernzugehörigkeit

Der Eigenbetrieb ist Teil des Gesamtabschlusses des Landkreises Kassel. Die Veröffentlichung des Abschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt TEUR 25 und für andere Bestätigungsleistungen TEUR 11.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 13.845.641,31 soll durch Auflösung der Kapitalrücklagen gedeckt werden.

Wolfhagen, den 27. März 2026

gez. Silvan Uick

Betriebsleiter

Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel

Anlage A
zum Anhang

		Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Abschreibungen				Buchwerte	
		Stand 1.1.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Rundungs-differenz EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 1.1.2025 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**												
1.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	396.877,17	1.095.078,86	0,00	177.373,37	0,00	1.669.329,40	167.825,17	103.612,23	0,00	271.437,40	1.397.892,00	229.052,00
		396.877,17	1.095.078,86	0,00	177.373,37	0,00	1.669.329,40	167.825,17	103.612,23	0,00	271.437,40	1.397.892,00	229.052,00
II.	**Sachanlagen**												
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	30.258.656,16	15.570,57	0,00	0,00	0,00	30.274.226,73	29.029.166,23	52.172,57	0,00	29.081.338,80	1.192.887,93	1.229.489,93
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	622.859,87	0,00	0,00	0,00	0,00	622.859,87	622.850,87	0,00	0,00	622.850,87	9,00	9,00
3.	Technische Anlagen	63.954,75	177.145,72	0,00	0,00	0,00	241.100,47	34.763,75	16.693,72	0,00	51.457,47	189.643,00	29.191,00
4.	Einrichtungen und Ausstattungen	4.828.872,63	1.597.847,64	33,00	0,00	0,00	6.426.687,27	2.163.850,63	785.679,64	15,00	2.949.515,27	3.477.172,00	2.665.022,00
5.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	177.373,37	0,00	0,00	-177.373,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	177.373,37
		35.951.716,78	1.790.563,93	33,00	-177.373,37	0,00	37.564.874,34	31.850.631,48	854.545,93	15,00	32.705.162,41	4.859.711,93	4.101.085,30
III.	**Finanzanlagen**												
1.	Beteiligungen	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
		36.353.593,95	2.885.642,79	33,00	0,00	0,00	39.239.203,74	32.018.456,65	958.158,16	15,00	32.976.599,81	6.262.603,93	4.335.137,30

Anlage B
zum Anhang

Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2025

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem und bis zu fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.633.058,19	309.760,86	5.185.803,37	1.137.493,96
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.271.378,20	2.271.378,20	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger	399.802,76	399.802,76	0,00	0,00
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	6.851.180,31	6.851.180,31	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	975.641,09	680.426,62	295.214,47	0,00
	17.131.060,55	10.512.548,75	5.481.017,84	1.137.493,96

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

I. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Wirtschaftslage in Deutschland hellte sich im Jahr 2025 nach zwei Rezessionsjahren leicht auf. Nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes stieg die Wirtschaftsleistung 2025 preisbereinigt um 0,2 % und verzeichnete damit ein geringes, aber positives Wachstum. Die Inflationsrate war im Jahr 2025 mit 2,2 % (i. V. 2,2 %) auf Vorjahresniveau. Die Entwicklung der Verbraucherpreise hat sich damit stabilisiert.

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser war in 2025 weitgehend von den anhaltenden Personal- und Rohstoffkostensteigerungen beeinflusst. Die Krankenhäuser in Deutschland können aufgrund der Finanzierungssystematik die gestiegenen Kosten nicht gleichermaßen durch gestiegene Erlöse kompensieren. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die Landesbasisfallwerte Preissteigerungen um ca. zwei Jahre zeitverzögert berücksichtigen. Dadurch können die außerordentlich hohen Personalkostensteigerungen und die Steigerungen im Bereich der Rohstoffe nicht abgebildet werden und belasten die operativen Ergebnisse der Krankenhäuser. Die Lücke zwischen Kostenentwicklung und Refinanzierung führte bei einem Großteil der Kliniken zu erheblichen operativen Defiziten.

Der Landkreis Kassel hat in 2020 die beiden Krankenhausbetriebe der Grund- und Regelversorgung an den Standorten Hofgeismar und Wolfhagen erworben und führt diese als Eigenbetrieb fort. Der Eigenbetrieb nutzt die beiden Krankenhausgebäude mit diversen Nebengebäuden.

Die Region Nordhessen ist durch zahlreiche kleinere Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung geprägt, mit welchen der Eigenbetrieb im Wettbewerb steht.

Mit der 2024 und 2025 modifiziert in Kraft getreten Krankenhausreform will die Bundesregierung zukünftig den ökonomischen Druck für Kliniken senken und gleichzeitig flächendeckend eine bessere Versorgungsqualität gewährleisten. Die Reform sieht u.a. vor, Kliniken sogenannte Leistungsgruppen zuzuordnen und aus der Fallpauschale (DRG) einen Anteil herauszulösen, um teilweise Personal- und Sachkosten unabhängig von der Leistungserbringung zu finanzieren (Vorhaltepauschale).

II. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs

Im Eigenbetrieb sind die besonderen Anforderungen der Krankenhausstandorte bezüglich der Immobiliensubstanz zu bearbeiten. Es sind Modernisierungsmaßnahmen geplant, deren Umsetzung teilweise bereits begonnen hat.

Der Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs wurde durch folgende Entwicklungen geprägt:

Zum einen erfolgte seit der Rückübertragung des operativen Krankenhausgeschäfts die Veräußerung von nicht mehr unmittelbar durch die Krankenhäuser des Eigenbetriebes genutzten Immobilien, zum anderen begrenzt der bestehende Investitionsstau an den beiden Standorten die Entwicklungsdynamik der Krankenhausbetriebe und limitiert die Reduzierung von Betriebskosten.

Organisation:

Ein wesentliches Projekt im Jahr 2025, war der Aufbau eines eigenen Krankenhausinformationssystems und der Erwerb einer eigenen Buchhaltungssoftware. Damit wurde ein weiterer Schritt zur Trennung der IT-Systeme vom Alteigentümer vollbracht. Unabhängig davon erbringt der Alteigentümer weiterhin Dienstleistungen im Labor und der Pathologie.

Das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) soll die Digitalisierung der Krankenhäuser vorantreiben. Durch den Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) werden bundesweit Projekte im Krankenhaussektor mit einem Gesamtvolumen von bis zu 4,3 Milliarden Euro gefördert. Auch der Eigenbetrieb arbeitet an der weiteren Digitalisierung und Unterstützung von Prozessen, Schnittstellen sowie Themen zur Datensicherheit. Es wurden mehrere Projekte zur weiteren Digitalisierung initiiert und Fördermittel beantragt.

Für die Budgets der Jahre 2020 bis 2022 konnten mit den Kostenträgern Einigungen erreicht werden (mit Ausnahme des Sicherstellungszuschlags für den Standort Hofgeismar). Die Budgetvereinbarung 2023 und 2024 wurden mit Genehmigungsbescheid vom 30. Januar 2026 bestätigt. Der Sicherstellungszuschlag für den Standort Hofgeismar konnte jedoch auch für diese beiden Jahre noch nicht mit den Kostenträgern vereinbart werden.

Personal:

Auch der Eigenbetrieb sieht sich den strukturellen Hausforderungen im Gesundheitswesen ausgesetzt, die unter den Stichworten Fluktuation, Konzentration, Ambulantisierung und Fachkräftemangel zusammengefasst werden. Die Beschäftigten werden, abgesehen von der Betriebsleitung und wenigen Ärzten, nach den Tarifverträgen und deren Entgelttabellen im Krankenhaussektor TVöD-K bzw. Marburger Bund/VKA bezahlt. Der Eigenbetrieb beschäftigt im Jahresdurchschnitt (zwölf Monate) ohne Auszubildende/r / Schüler/innen / Praktikanten/innen 466 Mitarbeiter (i. V. 451 Köpfe). Der Personalaufwand beläuft sich im Berichtsjahr auf ca. EUR 31,9 Mio., im Vorjahr auf rund EUR 29,0 Mio.

Vermögenslage:

Sowohl der Verkauf eines Teils des Immobilienvermögens als auch die Übernahme des operativen Krankenhausgeschäfts zeigen im Vergleich mit dem Vorjahr in der Bilanz nur noch geringe Auswirkungen. Während die Immobilienverkäufe im Mehrjahresvergleich zu Veränderungen des langfristig gebundenen Vermögens sowie des Sonderpostens führten, wirkte sich der Erwerb des Krankenhausgeschäfts im Mehrjahresvergleich sowohl bei den Einrichtungen und Ausstattungen mit den dazugehörigen Sonderpostenbestandteilen als auch im Umlaufvermögen sowie auf der Passivseite bei den Verbindlichkeiten aus.

Das Jahr 2025 endete mit einer gestiegenen Bilanzsumme von EUR 43,1 Mio. nach EUR 39,6 Mio. im Vorjahr (+9,1 %).

Die Eigenkapitalquote liegt bei 34,7 %. Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Zum Ausgleich von Verlusten wurde beschlossen, entsprechende Entnahmen bzw. Verrechnungen aus bzw. mit der Kapitalrücklage vorzunehmen.

	01.01.2025 TEUR	Verrechnung TEUR	Zuführungen	31.12.2025
Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
Rücklagen	26.832.644,98	-15.680.962,69	15.680.690,69	26.832.644,98
Jahresfehlbetrag	-15.680.962,69	15.680.962,69	-13.845.641,31	-13.845.641,31
Gesamt	13.151.682,29	0,00	1.835.321,38	14.987.003,67

Unter Einbeziehung von Sonderposten und langfristigem Fremdkapital ist das langfristig gebundene Vermögen weitgehend mit langfristig zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.

Die Rückstellungen veränderten sich zum Jahresende auf ca. EUR 5,6 Mio. Der Rückgang der Rückstellungen ist insbesondere auf die Auflösung von Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen, da die Verpflichtungen auf den Landkreis übergegangen sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie sonstige Darlehnsverbindlichkeiten sind aufgrund der Darlehensaufnahme eines Investitionsdarlehns in Höhe von TEUR 4.722 im Jahr 2025 gestiegen.

Ertragslage:

Die Ertragslage ist durch den operativen stationären Krankenhausbetrieb geprägt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden 7.193 stationäre und teilstationäre Fälle behandelt (3,9 % unter dem Vorjahreswert von 7.483). Die Fallzahl der hybriden Fälle stieg im gleichen Zeitraum um 55,0% auf 324 und nimmt damit einen immer größeren Raum ein. Ambulant wurden 39.523 Fälle behandelt (+21,5 %).

Mit einem CMI von 0,597 im Jahr 2025 wurde das Vorjahr (CMI 0,615) um etwa 2,9 % unterschritten, sodass unter Berücksichtigung des gestiegenen Landesbasisfallwerts insgesamt ein leichter Anstieg der Erlöse aus Krankenhausleistungen um 2,1 % auf 34,3 EUR Mio. erzielt wurde.

Bereinigt um als neutral eingestufte Ergebniseffekte der Berichtsperiode sowie das Fördermittelergebnis ergab sich ein negativer EBIT von ca. EUR 14,0 Mio. Das Geschäftsjahr schloss der Eigenbetrieb mit einem Fehlbetrag in Höhe von EUR 13,8 Mio ab.

Des-/Investitionen / Finanzierung:

Die beiden Immobilien der beiden Krankenhausstandorte entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Neben Beschränkungen durch die Immobilienstruktur auf ein wirtschaftliches Gebäudemanagement und die Wirtschaftlichkeit der Betriebsabläufe bestehen Schwächen beim Brandschutz, insbesondere am Standort Wolfhagen. Mit angestrebten Modernisierungsmaßnahmen sind jedoch Investitionen oder Instandhaltungsaufwendungen verbunden, die dafür erforderlichen Bauplanungen laufen entsprechend. Für Investitionen in höherem Ausmaß standen dem Eigenbetrieb nicht genügend pauschale Investitionsfördermittel zur Verfügung, sodass die Finanzierung derzeit begrenzend auf die Investitionshöhe wirkt. Für Sanierungs- und Brandschutzmaßnahmen stehen im Finanzhaushalt 2026 des Landkreises Haushaltsmittel zur Verfügung.

Durch die erhaltenen Zuwendungen seitens des Landkreises Kassel im Geschäftsjahr 2025 ist die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet gewesen.

Im Rahmen der dualen Finanzierung hat der Eigenbetrieb EUR 2,0 Mio. im Jahr 2025 aus der Investitionspauschale vereinnahmt.

III. Wesentliche finanzielle Leistungsindikatoren

Zur wirtschaftlichen Steuerung des Eigenbetriebs verwendet die Betriebsleitung insbesondere die Kennzahlen der Material- und Personalintensität sowie des Medizincontrollings, da diese die wesentliche Erlös- und Kostenstruktur darstellen. Die Materialintensität reduzierte sich auf 33,6% (i.V. 43,8%). Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang von Honorarkräften zurückzuführen. Die Personalintensität stieg im Geschäftsjahr auf 75,1% (i.V. 70,1%) aufgrund gestiegener Aufwendungen im Bereich der Löhne und Gehälter. Die Leistungszahlen werden im Wesentlichen anhand der Bewertungsrelationen gemessen. Diese betragen im Geschäftsjahr 2025 4.180,683 (i. V. 4.562,909) und sind damit gegenüber dem Vorjahr um 8,4% gesunken.

IV. Risiko- und Chancenbericht

Die Konkurrenzsituation ist in der Region Nordhessen intensiv. Es besteht daher reger Wettbewerb.

Die bundesweit erfolgte Neuordnung der Notfallversorgung mit einem Dreistufenmodell erschwert es langfristig wirtschaftlich ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen. Sie ist eine Hypothek für die kleineren Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung in einem sich konsolidierenden Krankenhausmarkt. Nicht zuletzt dürfte die Systemrelevanz von kleinen Krankenhäusern in Krankenhausplänen als erstes in Abrede gestellt werden. Für den Standort Hofgeismar wurde der Sicherstellungszuschlag beantragt und für 2020 und 2021 positiv beschieden.

Der Arbeitsmarkt im Gesundheitswesen ist in den hoch qualifizierten Berufsgruppen sowie bei Leistungsfunktionen angespannt. Es herrscht ein reger Wettbewerb um qualifizierte Beschäftigte. Tarifabschlüsse signalisieren zuletzt deutliche Erhöhungen und können die Ausgabenseite stärker belasten. Sobald Tarifsteigerungen nicht mehr vollständig gegenfinanziert werden können, ergeben sich zusätzliche Belastungen und weiterer Druck auf die Wirtschaftlichkeit.

Die Kostensteigerungen betreffen nicht nur die Personalkosten, sondern auch die Materialkosten. Überproportionale Kostensteigerungen belasten die Ertragslage der Krankenhäuser und werden

aufgrund des Finanzierungssystems der Krankenhauslandschaft nicht durch die operativen Erlöse finanziert.

Aufgrund des defizitären Geschäftsbetriebes und des Investitionsstaus ist der Eigenbetrieb darauf angewiesen, dass der Landkreis Kassel seine Verluste jährlich ausgleicht und Investitionen mitfinanziert, sofern Mittel aus den erhaltenen Investitionspauschalen nach dem HKHG nicht ausreichen.

Die Finanzierung des Gesundheitswesens und der im Jahr 2025 neu ausgerichtete Krankenhausplan des Landes Hessen bergen sowohl Risiken als auch Chancen. Sobald Gestaltungsparameter mengenabhängig sind, ergeben sich für Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung mitunter Nachteile, da Häuser dieser Versorgungsstufe größenbedingt Begrenzungen unterliegen, um Skaleneffekte zu nutzen.

Die in Kraft getretene Krankenhausreform soll durch die Abkehr vom reinen pauschalen Fallsystem den ökonomischen Druck reduzieren und die Finanzierung von Klinken auf eine stabilere Basis stellen. Durch das Vorhaltebudget sollen 60% der Kosten abgebildet werden, so dass nur noch 40% der Vergütung über die jeweilige Fallzahl erfolgt. Die konkrete Umsetzung der Krankenhausreform ist diesbezüglich derzeit jedoch noch unklar.

Durch die geplante teilweise Finanzierung mittels Vorhaltebudget könnten sich Chancen für Krankenhäuser im ländlichen Raum ergeben, die bisher hohe Vorhaltekosten nur eingeschränkt finanziert bekommen. Durch die Änderung dieser Finanzierungssystematik würden die operativen Ergebnisse versorgungsrelevanter Krankenhäuser im ländlichen Raum gestärkt. Diese Finanzierung ist jedoch auch davon abhängig, welchem Versorgungslevel die Standorte des Eigenbetriebs zugeteilt werden. Daraus resultiert, welche Leistungsgruppen die Standorte in Hofgeismar und Wolfhagen schlussendlich erhalten werden. Es besteht das Risiko, bisher erbrachte Leistungen nicht zu erhalten, wenn die mit der Krankenhausreform beschlossenen Voraussetzungen am Standort nicht erfüllt werden (können) oder durch das zuständige Ministerium eine Konzentration dieser Leistungen/Leistungsgruppen bei einem anderen Krankenhaus bevorzugt wird. Es besteht somit das Risiko, dass unsere Kliniken bestimmte Leistungen nicht mehr erbringen dürfen was zu Erlösverlusten führen würde. Der umgekehrte Fall, d.h., dass wir Leistungen in einer nennenswerten Größenordnung zugewiesen bekommen, die wir bisher nicht erbracht haben, wird als nicht realistisch angesehen.

Die geplante Einführung von Vorhaltepauschalen birgt das Risiko, dass deren Höhe nicht ausreicht, um die Kosten für das Vorhalten der notwendigen Infrastruktur und des Personals, insbesondere für die Notfallversorgung und die Basisleistungen der Grund- und Regelversorgung, adäquat zu decken. Unklare Zuweisungskriterien und Bemessungsgrundlagen schaffen Planungsunsicherheit.

V. Prognosebericht

Für das Jahr 2025 wurde mit einem Verlust von EUR 16,5 Mio. gerechnet. Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Verlust von EUR 13,8 Mio. ab. Die Abweichung zum geplanten Ergebnis resultiert insbesondere aus Budgetausgleichen aufgrund der geschlossenen Budgetvereinbarungen. Zusätzlich konnten die Erlöse aus Krankenhausleistungen gesteigert und die Fremdleistungen deutlich reduziert werden.

Das Versorgungsgebiet der Krankenhäuser ist geprägt durch die regionale Lage sowie das relativ hohe Durchschnittsalter der Patienten. Es sind in den nächsten Jahren keine signifikanten Effekte auf die Fallzahlentwicklung aufgrund der Demographie zu erwarten.

Mit Blick auf die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen für den Standort Wolfhagen ergeben sich kurz-, mittel- und langfristig abzustellende Mängel. Die erforderlichen Maßnahmen sind priorisiert und werden in einer übergeordneten Bauplanung des Eigenbetriebs entsprechend berücksichtigt.

Für das Jahr 2026 ist die weitere Optimierung des eingeführten Krankenhausinformationssystems (KIS) geplant. In diesem Zusammenhang wird auch die IT-Infrastruktur weiter modernisiert bzw. in die Selbstverantwortung übernommen. Durch den Krankenhauszukunftsfonds geförderte Projekte zur Digitalisierung und IT-Sicherheit gilt es entsprechend der zeitlichen und sachlichen Vorgaben zu realisieren.

Weiterhin soll die Phase 0 für die künftigen Krankenhausgebäude geplant werden.

Die derzeit noch unklare Umsetzung der Krankenhausreform in Hessen und damit einhergehend der Vergütungsstrukturen der Krankenhaus-Leistungen erschweren eine Finanzplanung. Die zukünftige Entwicklung der Standorte des Eigenbetriebs hängt maßgeblich von der Einstufung in die vorgesehenen Versorgungs-Level und den damit verbundenen Finanzierungsmodalitäten ab.

Fazit:

Aufgrund der unzureichenden operativen Wirtschaftlichkeit und nicht ausreichender pauschaler Fördermittel zur Finanzierung von Investitionen muss weiterhin mit größter Vorsicht gewirtschaftet werden. Die anfallenden Verluste des Eigenbetriebs sind durch den Landkreis Kassel wiederkehrend auszugleichen.

Bei der Realisierung von Investitionen, insbesondere von Krankenhausneubauten, ist der Eigenbetrieb auf die Unterstützung seitens des Landkreises Kassel angewiesen.

Für das Jahr 2026 wird unter der Berücksichtigung weiterer Kostensteigerungen mit einem erneuten Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 16,8 gerechnet.

Wolfhagen, den 27. März 2025

gez. Silvan Uick

Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb "Kliniken des Landkreises Kassel"

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs "Kliniken des Landkreises Kassel", der zugleich der Jahresabschluss des Krankenhauses ist, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs "Kliniken des Landkreises Kassel" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses Kliniken des Landkreises Kassel darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2025 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1 HKHG erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 HKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung nach § 5 Abs. 5 KHBV

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs weist in Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Satz 1 KHBV einen Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung gemäß § 5 Abs. 5 KHBV in Höhe der Abschreibung auf die aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers vor Beginn der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz hergestellten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus. Der Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung, der nach § 5 Abs. 5 KHBV aktivierungspflichtig ist, weist nicht die Eigenschaft eines Vermögensgegenstandes auf, sondern stellt lediglich eine

Bilanzierungshilfe dar. Die Eigenmittelförderung wird erst dann gewährt, wenn das Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan festgestellt, der Krankenhausbetrieb eingestellt und das Krankenhaus nicht weiterhin für Krankenhauszwecke genutzt wird. Eine als Vermögensgegenstand zu qualifizierende Forderung, deren Werthaltigkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu beurteilen ist, entsteht somit erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Krankenhauses aus dem Landeskrankenhausplan. Die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs setzt den Nachweis der entsprechenden Investitionen voraus. Wir weisen darauf hin, dass wir die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines potentiellen Ausgleichsanspruchs nicht geprüft haben. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 HKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Eigenbetrieb bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb oder das Krankenhaus seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs und des Krankenhauses vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs oder des Krankenhauses.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 31. März 2026

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

signiert von:
Karl Nauen
am: 31.03.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Dipl.-Kfm. K. Nauen
Wirtschaftsprüfer

signiert von:
Bastian Willenborg
am: 31.03.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Dipl.-Oec. B. Willenborg
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4353960 | AV00013365

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bereitstellungstag: 13.08.2026